

Satzung der „Sportfreunde Neukirchen“

Name, Sitz, Geschäftsjahr

§1

- (1) Der Verein führt den Namen „Sportfreunde Neukirchen“. Nach Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz „e. V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Lautertal / Ortsteil Neukirchen und soll im Vereinsregister des Amtsgerichts Coburg eingetragen werden. Die Vereinsfarben sind blau/weiß.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Vereinszweck

§2

- (1) Der Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung (AO 1977).

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins sowie etwaige Überschüsse werden nur für Satzungsgemäße Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und — in ihrer Eigenschaft als Mitglieder — auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf unverhältnismäßig keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

- (3) Zweck des Vereins ist der freiwillige Zusammenschluss von Personen, die Sport betreiben oder dessen Durchführung unterstützen.
 - a.) Erziehung zu sportlicher Disziplin, Kameradschaft und Ritterlichkeit, mit dem Ziele der freiwilligen Unterordnung.
 - b.) Durchführung von sportlichen Veranstaltungen, Festlichkeiten innerhalb des Vereins u. ä..
 - c.) Regelmäßiges Abhalten von Übungs- und Trainingsstunden für die einzelnen aktiven Vereinssparten.
 - d.) Förderung der Breitenarbeit.
 - e.) Aufnahme sportlicher Beziehungen zu anderen Vereinen.
 - f.) Pflege und Unterhaltung des Vereinsvermögens und der Sportanlagen.
 - g.) Wahrung der Vereinsinteressen.

Vereinstätigkeit

§3

- (1) Der Verein ist Mitglied im Bayerischen Landes-Sportverband e. V. und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an. Über diese Mitgliedschaft wird zugleich die Zugehörigkeit der einzelnen Vereinsmitglieder zum Bayerischen Landes-Sportverband e. V. vermittelt.

Erwerb der Mitgliedschaft

§4

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet die Vorstandschaft. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.
- (3) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch die Vorstandschaft ist unanfechtbar.

Beendigung der Mitgliedschaft

§5

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Streichung der Mitgliedschaft.
- (2) Der Austritt ist der Vorstandschaft gegenüber schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung des Vereins verstößt. Die Erklärung für Kinder und Jugendliche muss die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters tragen.
Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag der Vorstandschaft die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Vor dem Antrag der Vorstandschaft an die Mitgliederversammlung ist dem Betroffenen Gelegenheit zu Äußerung zu geben.
Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen durch den Vorstand mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu geben.
- (4) Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens das den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.

Beiträge

§6

Die Beitragshöhe setzt die Mitgliederversammlung fest. Der Beitrag soll mindestens vierteljährlich im Voraus entrichtet werden. Er ist eine Bringschuld. Die Beitragsschuld beginnt mit dem Eintrittsmonat. Ausgenommen sind hierbei Wehrdienstpflichtige oder auf Beschluss der Vorstandschaft freigestellte Personen.

Vereinsorgane

§7

Die Organe des Vereins sind:

- (a) der Vorstand
- (b) die Vorstandschaft
- (c) die Mitgliederversammlung in ordentlichen und außerordentlichen Hauptversammlungen.

Vorstand

§8

Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des §26 BGB je allein.

Im Innenverhältnis gilt, dass der 2. Vorsitzende von seiner Vertretungsbefugnis nur Gebrauch machen darf, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist. Die Mitgliederversammlung kann eine Aufgabenverteilung beschließen.

Vorstandschaft

§9

Die Vorstandschaft setzt sich zusammen aus:

1. dem Vorstand gem. §9
2. dem Kassier
3. dem Schriftführer
4. dem Vergnügungswart
5. alle sonstigen von der Mitgliederversammlung in die Vorstandschaft gewählten Personen.

Wahldauer

§10

Die Amtszeit von Vorstand und Vorstandschaft beträgt 2 Jahre.

Die Gewählten bleiben solange im Amt, bis es zur Neuwahl oder Wiederwahl kommt.

Beim Ausscheiden eines Mitglieds der Vorstandschaft ist die Vorstandschaft ermächtigt bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied zu bestimmen.

Dies gilt jedoch nicht für den 1. und 2. Vorsitzenden.

Unterabteilungen

§11

Es können im Verein in Erfüllung der Vereinszwecke besondere Abteilungen mit Genehmigung der Mitgliederversammlung gebildet werden. Ihre evtl. Satzungen bedürfen der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Die Auflösung einer solchen Abteilung kann nur in der Mitgliederversammlung erfolgen.

Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten

§12

Im Rahmen der ordnungsgemäßen Geschäftsführung können

1. der Vorstand in eigener Verantwortung über Beträge bis 400,00 € verfügen;
2. Verfügungen, die im Einzelfall 400,00 € übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Vorstandschaft;
3. Verfügungen, die im Einzelfall 4000,00 € übersteigen, sowie der Erwerb, die Belastung und Veräußerung von unbeweglichem Vermögen bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

Diese Beschränkung gilt nur für das Innenverhältnis. Nach außen handelt der Vorstand unbeschränkt.

Mitgliederversammlung

§13

- (1) Die Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Jahresquartal statt.

Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

Alle Mitglieder müssen mindestens zwei Wochen vorher schriftlich eingeladen werden.

Auf dieser Einladung ist die Tagesordnung bekannt zu geben.

Anträge zur Jahreshauptversammlung müssen mindestens 8 Tage davor beim Vorstand eingehen.

- (2) Die Jahreshauptversammlung wird vom Vereinsvorstand geleitet.

- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Bei Stimmgleichheit ist der Beschluss abgelehnt.

Für Satzungsänderungen ist die Dreiviertelmehrheit der erschienen Mitglieder erforderlich.

Sofern niemand Widerspruch erhebt, erfolgen die Wahlen in offener Abstimmung.

- (4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift, die vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist, aufzunehmen.

Auflösung des Vereins

§14

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen wurde, und mindestens zwei Drittel der

Vereinmitglieder anwesend sind.

- (2) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist innerhalb von vier Wochen erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einladung zur erneuten Mitgliederversammlung hinzuweisen.
- (3) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Lautertal als Spende zu Gunsten des Bayerischen Roten Kreuzes, Sanitätskolonne Lautertal, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung und Pflege des Allgemeinwohles zu verwenden hat.

Lautertal-Neukirchen, den 21.März 2014